

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

- (1) Die Stadt Rinteln betreibt Wochenmärkte (§ 67 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO), Volksfeste (§ 60b GewO) und einen Weihnachtsmarkt (§ 68 Abs 1 GewO) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die „Rintelner Messe“ wird als Traditionsmarkt aufgrund des Marktprivilegs des Grafen Otto 1. von Schaumburg aus dem Jahre 1392 veranstaltet.

§ 2 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

Die Märkte finden auf den von der Stadt Rinteln bestimmten Flächen zu den von dieser festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Diese sind im Teil B, Besondere Bestimmungen, zu den einzelnen Marktarten festgelegt.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis für die Standplätze nach § 4 dieser Satzung ist nicht übertragbar. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Für den Wochenmarkt können Jahreserlaubnisse erteilt werden.
- (3) Die Stadt Rinteln kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme an den Märkten ganz oder teilweise ablehnen.ä
Ein Ablehnungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht;
 - b. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Standbetreiberin / der Standbetreiber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - c. in der Vergangenheit gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen worden ist;
 - d. Produkte oder Gegenstände angeboten werden, die geeignet sind, den Straftatbestand der Volksverhetzung (§130 StGB) zu erfüllen oder Gegenstände oder Produkte ausgestellt oder angeboten werden, die geeignet sind, die Herrschaft des Nationalsozialismus zu verherrlichen oder zu rechtfertigen oder einzelne Personen, die maßgeblich an den Verbrechen des Nationalsozialismus beteiligt waren, zu glorifizieren.
- (4) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund mit sofortiger Wirkung aufgehoben und widerrufen werden. Wird die Erlaubnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben, so ist der Standplatz unverzüglich zu räumen bzw. der Stand ist bis zum Ende der Marktveranstaltung geschlossen zu halten. Die Stadt Rinteln kann auf Kosten der Standbetreiber die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 4 Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden den Marktbesckickern von der Stadt Rinteln nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf in der festgesetzten Marktzeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztasch, sind unzulässig.
- (3) Eine Änderung der Warengattung oder der Art des Geschäftes darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Rinteln vorgenommen werden.
- (4) Die zugelassenen Marktbesckicker/in erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

§ 5 Verhalten und Ordnung im Marktbereich

- (1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- (2) Die mit der Marktaufsicht durch die Stadt Rinteln beauftragten Personen sind für die Ordnung auf den Märkten verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Rinteln ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (4) Die Marktbesckicker/in sind verpflichtet, über ihre Geschäfte Auskunft zu geben, insbesondere alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Sämtliche Marktbesckicker und -besucher (Käufer) haben im Marktbereich die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 6 Sauberkeit im Marktbereich

- (1) Jeder Marktbesckicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Die Marktplätze dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesckicker haben in ausreichendem Umfang Abfallbehälter im Marktbereich bereit zu halten.
- (2) Jede Verunreinigung des Marktbereiches über das unvermeidliche Maß hinaus, auch nach Marktschluss und nach Reinigung des Marktes, ist vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Verunreinigung auf seine Kosten durch die Stadt Rinteln beseitigt.

B. Besondere Bestimmungen

I. "Wochenmarkt"

§ 7 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz, Kirchplatz und in der Weserstraße durchgeführt. Steht dieser Marktbereich nicht zur Verfügung, findet der Wochenmarkt auf dem Weseranger oder an einem anderen geeigneten Standort statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag und Samstag abgehalten.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem davorliegenden Werktag oder einem anderen geeigneten Termin statt.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 13.30 Uhr.

§ 8 Marktwaren

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen alle in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Die Waren des täglichen Bedarfs, die darüber hinaus gem. § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg vom 15.12.2009.
- (3) Verboten sind Waffen und waffenähnliche Geräte.

§ 9 Beziehen und Räumen des Wochenmarktplatzes

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Nach dem Aufbau ist der Marktplatz von Fahrzeugen zu räumen. Transportfahrzeuge der Wochenmarktbesucher sind auf der Südseite des Kirchplatzes abzustellen.
- (2) Zugewiesene Standplätze, die nicht bis zum Marktbeginn bezogen sind, kann die Stadt Rinteln anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dieses gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.
- (3) Eine Stunde nach Beendigung des Wochenmarktes muss der Platz vollständig geräumt sein.
- (4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 10 Verkaufseinrichtungen und Verkauf von Waren

- (1) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Standplätze verkauft werden. Das laute Ausrufen und marktschreierische Anbieten sowie das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht erlaubt.
- (2) In den Durchgängen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

- (3) Lebendes Geflügel, sowie lebende Kaninchen dürfen nur in genügend großen Behältern auf den Markt gebracht werden. Die Tiere dürfen nicht gefesselt oder in anderer Weise gequält werden. Das Schlachten von Tieren auf dem Markt ist nicht erlaubt.

II. „Rintelner Messe“

§ 11 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

- (1) Die „Rintelner Messe“ kann je nach Bedarf auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz, in der Kloster-, Weser-, Brenner-, Mühlen-, Ostertor- und Schulstraße durchgeführt werden.
- (2) Die „Frühjahrsmesse“ findet im Mai und die „Herbstmesse“ im November statt. Die Messen beginnen jeweils am Freitag vor dem ersten verkaufsoffenen Samstag im Monat und enden mit dem folgenden Montag.
- (3) Die „Messen“ beginnen um 14.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. In dieser Zeit sollen die Verkaufs- und Vergnügungsgeschäfte geöffnet und beleuchtet sein. Einzelbesucher/-innen können in begründeten Fällen eine Genehmigung für abweichende Öffnungszeiten formlos beantragen.

§ 12 Marktgegenstände

- (1) Auf der „Rintelner Messe“ dürfen Lebensmittel zum Verzehr, marktübliche Gegenstände und Waren aller Art feilgeboten werden. Gegenstände, deren Gebrauch zu einer Belästigung oder Gefährdung der Marktbesucher führen kann, dürfen nicht angeboten, verkauft oder verwendet werden.
- (2) Fahrgeschäfte und sonstige marktübliche Geschäfte sowie insbesondere Neuheitenverkäufer und Spezialisten sind zugelassen.
- (3) Alkoholische Getränke dürfen nur in den dafür konzessionierten Ständen ausgegeben werden.
- (4) Verboten sind Waffen und waffenähnliche Geräte.

§ 13 Platzbewerbungen

- (1) Platzbewerbungen sind spätestens sechs Monate vor der „Rintelner Messe“ bei der Stadt Rinteln einzureichen.
- (2) Die Platzbewerbung muss enthalten:
- Name und Anschrift des Standbetreibers
 - Länge, Breite oder Durchmesser des Standes,
 - Angaben über Anschlusswert (kW), Wasser- und Abwasserbedarf
 - Art des Geschäftes
 - eine aktuelle Abbildung des Geschäftes
 - bei Schaugeschäften eine Programmierklärung
 - bei Verkaufsgeschäften Angaben über das Warensortiment.

§ 14 Beziehen und Räumen des Marktbereiches

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände und Vergnügungsgeschäfte darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden und zwar:
 - auf dem Marktplatz und Kirchplatz ab Dienstag,
 - auf der Fahrbahn am Kirchplatz ab Donnerstag,
 - in den Straßen ab Donnerstag, 18 Uhr.Von diesen zeitlichen Festsetzungen kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme erteilt werden.
- (2) Ein Aufreißen der Pflasterung ist verboten. Straßen und Platzbeläge, sowie Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Eisen und Erdankern verboten.
- (3) Zugewiesene Standplätze, die nicht bis 10 Uhr am ersten Markttag bezogen sind, kann die Stadt Rinteln anderweitig vergeben. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Einnahmeausfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden. Dieses gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.
- (4) Spätestens zwei Tage nach Schluss der „Rintelner Messe“ muss der Platz geräumt sein. Mit dem Abbau der Fahr- und Vergnügungsgeschäfte darf nicht vor Dienstag, 06.00 Uhr, begonnen werden. Desgleichen dürfen Packwagen und sonstige Fahrzeuge nicht vor diesem Zeitpunkt rangiert oder an die Geschäfte gefahren werden. Der Abbau in den Nachtstunden ist untersagt.
- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
- (6) Der Festplatz „Am Steinanger“ wird den Marktbesuchern als Fahrzeugabstellplatz Verfügung gestellt.

§ 15 Betrieb von Lautsprecheranlagen

Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen ist so zu bemessen, dass weder die Marktbesucher noch die Anwohner des gesamten Veranstaltungsbereiches mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden. Den Anweisungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 16 Verkauf

Es darf nur von den Standplätzen verkauft werden. Benachbarte Geschäfte dürfen nicht gestört werden.

III. „Rintelner Altstadtfest“

§ 17 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Rinteln veranstaltet das „Rintelner Altstadtfest“ als Volksfest im Sinne des § 60b GewO je nach Bedarf auf dem Markt- und Kirchplatz, sowie in der Weser- und Klosterstraße.
- (2) Das „Rintelner Altstadtfest“ beginnt am zweiten Freitag im August und endet mit dem folgenden Sonntag.

(3) Die Veranstaltungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Freitag	von 19.00 bis 24.00 Uhr
Samstag	von 10.00 bis 24.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 bis 20.00 Uhr

§ 18 Platzbewerbungen

(1) Platzbewerbungen zum „Rintelner Altstadtfest“ sind schriftlich bei der Stadt Rinteln einzureichen.

Bewerbungsschluss für Ausschank-Stände ist der 01.04. eines jeden Jahres.

Bewerbungsschluss für alle übrigen Stände ist der 01.05. eines jeden Jahres.

(2) Die Platzbewerbung muss enthalten:

- Name und Anschrift des Standbetreibers
- Länge, Breite oder Durchmesser des Standes
- Angaben über Anschlusswert (kW), Wasser- und Abwasserbedarf
- Angaben zum Warenangebot
- eine aktuelle Abbildung des Standes

§ 19 Marktangebot

Es ist vorrangiges Ziel ein attraktives und ausgewogenes Marktangebot aus Kunsthandwerkerständen, verschiedenen Imbiss- und Ausschankständen, Verkaufsständen sowie kleineren Fahrgeschäften und Belustigungsgeschäften zu schaffen.

Zubereitete Speisen dürfen auf dem „Rintelner Altstadtfest“ nur aus Verkaufsständen, Imbisswagen, Imbissständen und ähnlich überdachten Verkaufsgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

§ 20 Zulassung zum „Rintelner Altstadtfest“

(1) Die Entscheidung über die Zulassung der Angebote zum „Rintelner Altstadtfest“ obliegt der Stadt Rinteln. Die Standplätze werden von der Stadt Rinteln nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(2) Zur Durchsetzung der in § 19 Satz 1 genannten Ziele, sowie zur Vermeidung eines Überangebotes bestimmter Warengruppen (z. B. Bierwagen) kann die Stadt Rinteln die Anzahl bestimmter Warengruppen beschränken..

IV. Weihnachtsmarkt

§ 21 Marktbereich, Zeiten, Öffnungszeiten

(1) Der Weihnachtsmarkt kann je nach Bedarf auf dem Markt- und Kirchplatz sowie in der Weser- und Klosterstraße stattfinden.

(2) Der Weihnachtsmarkt beginnt frühestens in der Woche vor dem ersten Advent und endet spätestens am 22. Dezember.

- (3) Der Weihnachtsmarkt hat folgende Öffnungszeiten:
montags bis freitags 12.00 bis 19.00 Uhr
samstags und sonntags 11.00 bis 20.00 Uhr

§ 22 Zulassung

- (1) Zur Zulassung des Weihnachtsmarktes bedürfen die Marktbesicker einer vom Ihnen zu unterzeichnenden Standplatzzusage.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen mindestens 6 Monate vor Marktbeginn bei der Stadt Rinteln gestellt werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten und das Betreiben der Stände auf den Märkten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rinteln haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern oder anderer Personen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für die innerhalb und außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbesicker haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht wurden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Rinteln unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Rinteln erhoben werden können.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker mit Fahrgeschäften den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Sollten die Märkte insbesondere durch Hochwasser oder durch andere von der Stadt Rinteln nicht zu vertretene Umstände abgesagt werden müssen oder sonst beeinträchtigt werden, sind Regressansprüche gegen die Stadt Rinteln ausgeschlossen.

§ 24 Gebühren / Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf den von der Stadt Rinteln betriebenen Jahrmärkten und des Wochenmarktes sind Marktgebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte der Stadt Rinteln (Marktgebührenordnung) zu entrichten. Für das „Rintelner Altstadtfest“ und den Weihnachtsmarkt gelten die entsprechenden Entgeltordnungen.
- (2) Beim Wochenmarkt werden Strom- und Wasseranschlüsse von der Stadt Rinteln bereitgestellt. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt nach Verbrauch, bei Dauerständen halbjährlich. Es kann eine Monatspauschale erhoben werden, die dann halbjährlich nach dem tatsächlichen Stromverbrauch berechnet wird.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung über

1. das Verhalten auf den Marktplätzen gem. § 5 Abs. 1 bis 6,
2. die Sauberkeit gem. § 6 Abs. 1 bis 2,
3. die Marktzeiten gem. §§ 7, 11, 17 und 21,
4. die Marktwaren und -gegenstände gem. §§ 8 und 12,
5. die Platzzuweisung gem. § 4 Abs. 2 bis 4,
6. das Beziehen und Räumen des Marktplatzes gem. § 9 Abs. 1, 3 und 4, § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5,
7. die Verkaufseinrichtungen und den Verkauf gem. § 10 Abs. 1, 2 und 3, § 16
8. Lautsprecheranlagen gem. § 15

verstößt.

§ 26 Andere Vorschriften

Bei der Benutzung der Märkte, beim Aufbau und bei der Einrichtung von Ständen, sowie der Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein geltenden Vorschriften, wie z. B. Straßenverkehrsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Nds. Bauordnung, Lebensmittelverordnungen zu beachten.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung zur Regelung des Verkehrs in der Stadt Rinteln vom 17.03.2005 außer Kraft.

31737 Rinteln, den 11.03.2010

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Karl-Heinz Buchholz